



**Auszug aus der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der
Schulvorschriften NRW) 12-21 Nr. 1, veröffentlicht 2018**

- Schülerbetriebspraktika bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen, sich mit ihr auseinander zu setzen und ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen. [...]
- [...] Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Schülerinnen an technisch-naturwissenschaftlichen und anderen bislang frauenuntypischen Berufen, bei Schülern das Interesse an pädagogischen, pflegerischen und anderen männeruntypischen Berufen geweckt und gefördert werden.[...]
- In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. [...]
- Über die Nachbereitung im Unterricht hinaus sind die Ergebnisse aus den Praktika schriftlich zu dokumentieren. [...]
- Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch. [...]
- Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. [...]
- Praktikumsplätze im Ausland unterliegen denselben Bedingungen. Schülerinnen und Schüler sollen dabei vor allem ihre fremdsprachlichen und interkulturellen Kenntnisse insbesondere auch im berufsbezogenen Bereich verbessern sowie die Lebensbedingungen des Ziellandes kennenlernen. [...]
- Alle Standardelemente des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ [zu dem das Betriebspraktikum gehört] sind Schulveranstaltungen, bei denen die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule sind.
- Für die Praktika gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebes sind und keine Vergütung erhalten. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. [...]
- Als Schulveranstaltungen unterliegen die Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten. (§94 Abs. 1 SchulG –BASS 1-1). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines privaten Versicherungspaketes durch die Eltern empfohlen. [...]

- [...] die Betriebspraktika gelten als schulische Pflichtveranstaltungen und werden außerschulisch organisiert und durchgeführt.